

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SEMINAR, BANKETT UND GRÖSSERE ZIMMERBUCHUNGEN

Diese Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen als Veranstalter und dem ART DECO HOTEL MONTANA (nachstehend ADHM).

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für das Bereitstellen von Konferenz-, Bankett- und Seminarräumlichkeiten sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des ADHM einschliesslich der Vermietung von Hotelzimmern an den Veranstalter und die Veranstaltungsteilnehmer. Es gelten ausschliesslich die Geschäftsbedingungen des ADHM. Geschäftsbedingungen des Veranstalters werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Reservationen

Zwischen dem Veranstalter und dem ADHM kommt ein Vertrag zustande, wenn

- a) eine Offerte des ADHM durch den Veranstalter schriftlich rückbestätigt wurde oder
- b) eine Anfrage des Veranstalters durch das ADHM schriftlich bestätigt wurde.

Änderungen des Vertragsinhalts sind erst verbindlich, wenn sie durch das ADHM schriftlich bestätigt wurden.

2.1 Offerten

Die Annahmefrist für Offerten des ADHM beträgt 14 Tage, sofern keine abweichende Frist vereinbart wurde. Danach ist das ADHM nicht mehr an die Offerte gebunden. Das ADHM behält sich vor, aus wichtigem Grund von einer Offerte vor Ablauf der Annahmefrist zurückzutreten. Das ADHM empfiehlt bei jeder Reservation die offerierten Räumlichkeiten im Voraus zu besichtigen.

2.2 Optionen

Optionen sind für beide Parteien während der vereinbarten Optionsfrist verbindlich. Nach Ablauf der Optionsfrist behält sich das ADHM das Recht vor, über die reservierten Daten und Leistungen zu verfügen.

3. Änderungen der Teilnehmerzahl und Veranstaltungszeit

Der Veranstalter ist verpflichtet, dem ADHM Änderungen der Teilnehmerzahl so früh wie möglich bekannt zu geben. Das ADHM ist grundsätzlich bemüht, nicht in Anspruch genommene Reservationen anderweitig zu gleichen Bedingungen zu vergeben. Gelingt dies, werden dem Veranstalter keine Kosten berechnet.

3.1 Die genaue Teilnehmerzahl ist dem ADHM spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung mitzuteilen. Diese Angabe bildet die Verrechnungsgrundlage. Nehmen mehr Teilnehmer als mitgeteilt an einer Veranstaltung teil, wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet. Das ADHM garantiert die Bereitstellung der vereinbarten Leistungen bis zu einer Anzahl von 5 % zusätzlicher Teilnehmer zu den vereinbarten Konditionen.

3.2 Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist das Hotel berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzulegen sowie andere Räumlichkeiten bereitzustellen, sofern dies dem Veranstalter zumutbar ist. Auf eine Unzumutbarkeit kann sich der Veranstalter nicht berufen, wenn zwingende Umstände wie z.B. behördliche Auflagen oder sicherheitstechnische Gründe die Zuweisung anderer Räumlichkeiten erfordern.

3.3 Bei einer Reduzierung der Teilnehmer (Seminar und Bankett) um mehr als 10% gegenüber der bestätigten Anzahl von Teilnehmern werden vom ADHM folgende Kosten für jeden nicht erschienenen Teilnehmer in Rechnung gestellt:

- bis 30 Tage vor dem Anlass	keine Kosten
- 29 bis 10 Tage vor dem Anlass	50% der vereinbarten Leistungen
- 9 und weniger Tage vor dem Anlass	100% der vereinbarten Leistungen

Sofern einzelne Leistungen im Zeitpunkt der Änderung der Teilnehmerzahl noch nicht festgelegt waren, kann eine Pauschale von bis zu CHF 500.00 pro Person berechnet werden.

Bei einer Reduzierung der Zimmerbuchungen gilt die Regelung unter Punkt 5.1.

3.4. Der Veranstalter übermittelt dem ADHM spätestens 10 Tage vor dem Anlass das detaillierte Programm, Angaben zur Einrichtung der Räumlichkeiten, Art und Umfang der technischen Hilfsmittel sowie alle Informationen, die das ADHM für eine reibungslose Durchführung des Anlasses benötigt. Vom ADHM erbetene zusätzliche Informationen sind vom Veranstalter mitzuteilen.

3.5. Verschieben sich die vereinbarten Anfangs- und Endzeiten der Veranstaltung, können die hierdurch entstehenden Kosten durch das ADHM berechnet werden. Dies gilt nicht, wenn das ADHM für die Verschiebung verantwortlich ist.

4. Buchung von Hotelzimmern

Der Bedarf an Hotelzimmern im Zusammenhang mit einer Veranstaltung muss dem ADHM spätestens zehn Tage vor der Veranstaltung mitgeteilt werden. Einen Anspruch auf die Bereitstellung von Zimmern hat der Veranstalter nur, wenn diese Bestandteil der Buchung der Gesamtveranstaltung waren. Das ADHM kann den Zimmerpreis berechnen, wenn reservierte Zimmer nicht in Anspruch genommen werden und nicht anderweitig vergeben werden können.

5. Rücktritt durch den Veranstalter

Absagen von Veranstaltungen müssen dem ADHM möglichst frühzeitig und schriftlich mitgeteilt werden.

5.1 Wird die Veranstaltung vollumfänglich durch den Veranstalter abgesagt, verrechnet das ADHM folgende Stornierungskosten:

- Bis 90 Tage vor dem vereinbarten Termin:	kostenfreie Stornierung
- 89 bis 60 Tage vor dem Termin:	25% der reservierten Leistungen
- 59 bis 30 Tage vor dem Termin:	50% der reservierten Leistungen
- 29 bis 15 Tage vor dem Termin:	75% der reservierten Leistungen
- 14 bis 3 Tage vor dem Termin:	95% der reservierten Leistungen
- 2 Tage bis zum Veranstaltungstag:	100% der reservierten Leistungen

5.2. Für Teilabsagen (Seminar und Bankette) gilt die Regelung unter Punkt 3.3. Massgebend für die Berechnung ist der Zugang der schriftlichen Annullation beim ADHM.

5.3. Wurden die reservierten Leistungen (Menu & Getränke) noch nicht festgelegt, gilt ein Betrag von CHF 120.00 pro Person als Berechnungsgrundlage.

6. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zur Veranstaltung grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit dem ADHM. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten (Servicegebühr) berechnet.

7. Zahlungsbedingungen

Rechnungen des ADHM sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Die berechneten Leistungen gelten als vollständig und ordnungsgemäss erbracht, wenn der Veranstalter innerhalb der Zahlungsfrist keine Beanstandungen meldet.

7.1 Das ADHM behält sich die Anforderung einer Anzahlung von 50% der vereinbarten Leistungen vor. Bei Reservationen mit ausländischer Rechnungsadresse oder Reservationen aus dem Ausland kann eine Anzahlung von 100% der reservierten Leistungen beansprucht werden. Gerät der Veranstalter mit der Entrichtung der Anzahlung in Verzug, ist das ADHM zum Rücktritt vom Vertrag gemäss Ziffer 8.1 dieser Geschäftsbedingungen berechtigt. Die Anzahlung wird in den Fällen der Ziffern 3-5 dieser Geschäftsbedingungen auf die Kosten verrechnet.

7.2 Das ADHM behält sich vor, im Verzugsfalle die Kosten für Mahnungen, Adressermittlungen und Bonitätsprüfungen einschliesslich der Gebühren eines Rechtsanwalts zu erheben. Der Veranstalter erklärt sein Einverständnis mit der Berechnung dieser Kosten, auch soweit diese nach gesetzlichen Bestimmungen nicht oder nur teilweise erstattungsfähig sind.

8. Rücktritt durch das ADHM

Das ADHM ist jederzeit berechtigt aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Wichtige Gründe sind insbesondere behördliche Auflagen und Verbote, Sicherheitsaspekte und Fälle höherer Gewalt sowie andere, vom ADHM nicht zu vertretende oder beeinflussbare Umstände. In diesen Fällen ist das ADHM bei der Organisation geeigneter Ersatzkapazitäten behilflich.

8.1 Das ADHM kann ferner unter folgenden Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten:

a) Es besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung oder deren Teilnehmer den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels oder seiner Gäste gefährden.

b) Das ADHM stellt fest, dass Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen oder eines anderen als des mitgeteilten Zwecks gebucht wurden.

c) Dritte, die auf Veranlassung des Veranstalters durch das ADHM in die Organisation der Veranstaltung einbezogen wurden, sind an der Leistungserbringung vollständig oder teilweise gehindert.

8.2 Das ADHM erklärt den Rücktritt, sobald es von den hierzu berechtigenden Gründen Kenntnis erlangt und informiert den Veranstalter unverzüglich. Schadensersatzansprüche gegen das ADHM kann der Veranstalter in allen genannten Fällen nicht geltend machen.

9. Weitere Regelungen

9.1 Verlängerung: Polizeistunde ist jeweils von Montag bis Sonntag um 00.30 Uhr. Gerne beantragen wir für Ihren Anlass eine Verlängerung (bis maximal 4 Uhr). Die Bewilligungskosten sowie die Mitarbeitermehrkosten verrechnet das ADHM dem Gast wie folgt weiter:

- ab 00.30 bis 2 Uhr pauschal CHF 600
- jede weitere Stunde bis maximal 4 Uhr CHF 400

Bitte beachten Sie, dass die Verlängerung im Scala Restaurant nur bis maximal 2 Uhr möglich ist.

Sobald sich Dritte aufgrund der Lärmemissionen beklagen, respektive die Kundenzufriedenheit der übrigen Gäste gefährdet ist, ist das ADHM berechtigt, Weisungen an den Veranstalter zu erteilen, welche strikte zu befolgen sind. Eine Missachtung dieser Weisungen kann die Verrechnung von Folgekosten nach sich ziehen.

9.2 Mehraufwand: Mehraufwand von Mitarbeitenden des ADHM vor Ort, welcher über den im Gastronomie- und Beherbergungsbereich üblichen Rahmen hinausgeht oder unerwartet ist, können wir mit CHF 15 pro Mitarbeitenden pro angefangene Viertelstunde verrechnen. Hierzu zählen insbesondere Arbeiten wie bspw. Aufräumarbeiten, Umstuhlungen, Abfallentsorgung, Reinigungsarbeiten oder IT-Support, die nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt wurden.

9.3 Alle Preisangaben verstehen sich in CHF (Schweizer Franken) inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

10. Haftung

10.1 Der Veranstalter haftet für den gesamten Rechnungsbetrag einschliesslich der von seinen Mitarbeitern, Hilfspersonen und den Veranstaltungsteilnehmern bezogenen Leistungen. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden.

10.2 Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Verluste, die dem ADHM durch ihn, seine Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer entstehen. Der Nachweis des Verschuldens ist nicht erforderlich. Das ADHM kann vom Veranstalter den Nachweis angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

10.3 Das ADHM haftet nicht für Diebstahl oder Schäden an Gegenständen, die durch den Veranstalter, seine Mitarbeiter, Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer eingebracht werden. Dies gilt auch für die auf den Hotelparkplätzen oder in der Hoteltiefgarage abgestellten Fahrzeuge.

10.4 Soweit das ADHM für den Veranstalter technische oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung stellt oder von Dritten beschafft, handelt es im Namen und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die sorgsame Behandlung sowie die Rückgabe und stellt das ADHM von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei.

10.5 Im Übrigen haftet das ADHM nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

11. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, von Zusatzvereinbarungen oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Einseitige Änderungen des Veranstalters sind unwirksam.

11.1 Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des ADHM.

11.2 Als ausschliesslichen Gerichtsstand für Differenzen betreffend das Vertragsverhältnis oder dessen Anbahnung, Zusatzvereinbarungen oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbaren die Parteien Luzern. Es ist Schweizerisches Recht anwendbar.

11.3 Anzeigen in den Medien, die Hinweise auf die im ADHM gebuchte Veranstaltung beinhalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ADHM.

11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Diese werden ersetzt durch eine zulässige Regelung, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung weitestgehend entspricht. Im Übrigen gilt das Schweizerische Obligationenrecht.

Der Veranstalter bestätigt durch seine Unterschrift, dass er von dem Inhalt dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis hat und erklärt sich mit deren uneingeschränkter Geltung einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift